Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 3 (1911)

Heft: 11

Artikel: Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil X, Kündigung und Lohnzahlung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-349823

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, 2. Dezember III. Jahrgang 1911 — Nr. 11

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal | Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern | Abonnement jährlich 3 Fr.

INHALT:

	Seite
1. *Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes*	189
2. *Die Gegner der Arbeiterklasse im Lichte des Teuerungsproblems*	193
3. *Ein Reorganisationsproblem*	196
4. *Der Bundesrat als Verfechter der Unternehmerinteressen*	197
5. *Kongresse und Konferenzen:*	
a) Der schweiz. Gewerkschaftskongress in St. Gallen	201
b) Hilfskasse des eidgenössischen Personals	204

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

X.

Kündigung und Lohnzahlung.

Der Art. 9 des noch geltenden Fabrikgesetzes sieht für den Rücktritt vom Arbeits- oder Dienstverhältnis die 14tägige Kündigungsfrist vor, insofern zwischen Arbeiter und Unternehmer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Ferner wird durch den gleichen Artikel bestimmt, dass die Kündigung jeweilen am Samstag oder am Zahltag zu erfolgen habe. Weiter ist vorgesehen, dass bei Stücklohn die angefangene Arbeit zu vollenden sei, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb der Kündigungsfrist einseitig vom Fabrikinhaber nur aufgelöst werden könne, wenn sich der Arbeiter einer angefangenen Arbeit unfähig erweist, oder sich einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und endlich, dass der Arbeiter nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt sei, wenn der Fabrikbesitzer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Im bundesrätlichen Entwurf lautet nun der die Kündigungsfrist betreffende Artikel folgendermassen:

« Art. 14. Das Dienstverhältnis zwischen dem Fabrikinhaber und dem Arbeiter kann auf vierzehn Tage gekündigt werden.

Durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Tarif- oder Normalvertrag können andere Fristen aufgestellt werden, *die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen sein müssen.*

Bei Stückarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die angefangene Arbeit vollendet werden.

Durch die Fabrikordnung oder durch Vertrag kann die Kündigung auf den Termin des Samstags oder des Zahltags beschränkt werden.»

Man sieht, nur die von uns unterstrichene Bestimmung, die sicher von jedermann als recht und billig anerkannt werden muss, ist neu.

Der zweite Teil des alten Art. 9 soll im revidierten Gesetz wegfallen, das heisst er wird teilweise durch einen besondern Art. 16 über *Probezeit* (siehe weiter unten) ersetzt.

Als wichtige erfreuliche Neuerung ist zu begrüssen:

« Art. 15. Wegen der Ausübung eines verfassungsmässigen Rechts oder wegen obligatorischen schweizerischen Militärdienstes sowie während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zur Dauer von vier Wochen kann nicht gekündigt werden.

Eine vorgängige Kündigung auf einen Termin, der in die Zeit des Militärdienstes fällt, ist ungültig.»

Dieser Artikel gehört zu den Positionen der Revision, an denen unbedingt festgehalten werden muss. Wir verhehlen uns ja keineswegs, dass es den Unternehmern trotz der Aufnahme solcher Bestimmungen ins neue Gesetz nicht schwer fallen wird, einzelne Arbeiter zu massregeln, die sie unbedingt los sein wollen.

Leider wird — gewiss nicht in schlimmer Absicht — in der Botschaft des Bundesrates den Unternehmern indirekt erklärt, wie sie es anstellen sollen, um mit dem Fabrikgesetz wegen Kündigung (respektive Entlassung) nicht in Kollision zu geraten. Seite 29 der besagten Botschaft steht unter anderm:

« Die Kündigung soll zwar insofern eine freie bleiben, *als es jedem Teile zusteht, ohne Angabe eines Grundes zu kündigen.** Werden aber Gründe angeführt, so gibt es solche, die eine Kündigung gegenüber dem Arbeiter als unbillig erscheinen lassen. »

* Von uns unterstrichen.

Das heisst in die Unternehmersprache übersetzt:

« Wir können nach wie vor Arbeiter wegen der Ausübung verfassungsmässiger Rechte, Militärdienst oder Krankheit, entlassen, aber sie sollen keinen Grund angeben oder, wenn sie das tun, wenigstens nicht den wirklichen Grund.»

Wenn man durch gesetzliche Massnahmen den Missbräuchen der wirtschaftlichen Uebermacht der Unternehmer gegenüber den Arbeitern ernsthaft steuern wollte, dann müsste man wenigstens einen Schritt weiter gehen und die Parteien zur Angabe eines Grundes zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichten, wenn nicht beide Teile ohne weiteres mit derselben einverstanden sind.

Natürlich wären auch dann noch Missbräuche durch unrichtige Angaben nicht ausgeschlossen; man würde aber wenigstens die Unternehmer fassen können, die systematisch Arbeiter wegen der Organisationszugehörigkeit, wegen Absolvierung ihrer Dienstpflicht oder wegen Krankheit entlassen. Durch fortgesetzte Beobachtung der verdächtigen Etablissemente liessen sich schliesslich bestimmte Anhaltspunkte über die wahren Ursachen gewinnen.

Das wäre freilich ziemlich alles, was der Staat auf diesem Gebiet den Arbeitern an Schutz bieten kann. Schliesslich ist unsere Staatsordnung in der Hauptsache dazu eingerichtet, die Interessen der besitzenden Klassen zu wahren, Gesetzgeber und Regierungen sind daher nicht imstande, selbst wenn sie es wollten, die eigentlichen Grundlagen der Herrschaft der Unternehmer über die Arbeiter anzutasten. Unter den gegebenen Umständen gilt es schon als einschneidende Neuerung, wenn der Staat, respektive dessen Organe sich ernsthaft damit beschäftigen, den schlimmsten Missbräuchen, soweit diese äusserlich zutage treten, entgegenzuwirken.

In dieser Beziehung hat der Verfasser der bundesrätlichen Botschaft erfreulicherweise viel Verständnis für die Stellung des Lohnarbeiters gegenüber dem Unternehmer bewiesen, indem er unter anderm erklärt (siehe Seite 29 der Botschaft vom 6. Mai 1910):

« Von den verfassungsmässigen Rechten kommt allen dasjenige betreffend die Bildung von Vereinen, sodann etwa das Stimmrecht in Frage. Die Vereine, um die es sich handelt, sind hauptsächlich die beruflichen Organisationen der Arbeiter. Kündigungen wegen Zugehörigkeit zu solchen sind nichts seltenes; sie verstossen gegen das Rechtsbewusstsein und erschweren die kollektive Interessenvertretung. Und doch ist auf diese der Arbeiter angewiesen, wenn er seine Lage verbessern will. Das nämliche Mittel wenden ja mit demselben Recht die Unternehmer an. Die Gleichheit wird dadurch hergestellt, dass nach dem Sinn der Vorschrift von Art. 15 auch der Arbeiter dem Unternehmer wegen Zugehörigkeit zu einem Unternehmerverband nicht kündigen kann.

Diese Auffassung hebt sich sehr vorteilhaft von derjenigen ab, die seinerzeit im Jahre 1890 der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen vertrat. Damals sahen sich die Arbeiter der Kammgarnspinnerei in Schaffhausen veranlasst, Beschwerde zu führen, weil sie wegen Gründung einer Gewerkschaft ausgesperrt worden waren. *

Durch Beschluss vom 29. Oktober 1890 wies der Regierungsrat die Beschwerde mit folgender Begründung ab, die wir zu ewigem Angedenken hier im Wortlaut wiedergeben:

« Der Grundsatz der Vereinsfreiheit wurde nicht mit Rücksicht *auf Private,* sondern *auf Behörden* aufgestellt, und hat den Sinn, dass dem einzelnen *durch die Behörden* ** die Bildung eines Vereins nicht untersagt werden darf, solange die Schranken, welche die Verfassung selbst aufgestellt hat, nicht überschritten werden. *Privatpersonen können diese Verfassungsvorschrift nicht verletzen,* **weil ihnen jedes Mittel mangelt, die Vereinsfreiheit des einzelnen in für diesen massgebender Weise zu beschränken.**

Ein Verbot einer Privatperson an eine andere, welche selbständig ist, einem Verein beizutreten, ist an und für sich wirkungslos und kann daher nie und nimmer die Vereinsfreiheit dieser Person beschränken.».

Nach dieser Argumentation wären dem Staate die Arbeiter gut genug, für sich und ihre Herren die Steuern herauszuschinden und dürften froh sein, vom gleichen Staate, dem sie Steuern und Militärdienst leisten müssen, nicht gewaltsam an der Ausübung der sogenannten Rechte behindert zu werden. Der Staat hätte somit keine Verpflichtung, die Rechte der Arbeiter zu schützen.

Da ist denn doch in der bundesrätlichen Botschaft eine gerechtere Auffassung der Dinge zu finden.

Dass der zweite Teil der Begründung der damaligen Schaffhauser Regierung plumper Schwindel ist, der auf der vollständig falschen Voraussetzung beruht, dass es trotz der wirtschaftlichen Ungleichheit eine Rechtsgleichheit geben könne, ist vorher und seither durch die Tatsachen nur zu oft bewiesen worden.

Schon in der erwähnten Schrift des Genossen Otto Lang sind zwei weitere Beispiele aus dem Jahre 1889 über Angriffe der Unternehmer auf das Vereinsrecht der Arbeiter angeführt.

Der eine Fall betrifft den ersten Versuch der Tabakarbeiter im Oberwynental (Aargau), sich zu organisieren. Die am 31. März 1889 mit 60 Tabakarbeitern gegründete Gewerkschaft des Wynentales wurde nach einem Streik, der vom 29. Juni bis 1. August gedauert hatte und an dem über 420 Arbeiter und Arbeiterinnen teilgenommen

* Siehe Otto Lang: Das Vereinsrecht der Arbeiter, Zürich 1891, Grütlibuchhandlung.

** Wir unterstreichen. Red.

hatten, gezwungen, ihren Statuten die von den Herren diktierte Fassung zu geben.

Der andere Fall betraf die bei der Firma Orell Füssli & Cie. in Zürich beschäftigten Arbeiter. Diese Firma suchte im November 1889 Arbeiter, erklärte aber denen, die sich um Anstellung bewarben, dass ihre Bewerbung nur berücksichtigt werden könne, wenn sie sich verpflichten, nicht in den Schweizerischen Typographenbund einzutreten. Die genannte Firma soll heute noch keine organisierten Arbeiter anstellen.

Im Jahre 1901 brach bei Frossard & Cie. in Payerne ein Streik aus, weil 16 Arbeiterinnen, respektive sämtliche Mitglieder der Arbeiterkommission und der Gewerkschaft gemassregelt wurden, nachdem sie die Forderung eines Lohnzuschlages für schlechtes Arbeitsmaterial verfochten hatten. Daraufhin liess die Firma in grossen Lettern im Etablissement den Spruch anmalen:

« *Wir erklären die Gewerkschaft in unserer Fabrik als aufgelöst.*»

Dieser Machtspruch soll heute noch im Geschäft Frossard zum Schrecken aller schwachen Elemente angeschrieben stehen. Nur die es zu verheimlichen wissen, dürfen an der Gewerkschaftsbewegung teilnehmen.

Im Jahre 1903 (August) wurden die Glasarbeiter in Küsnacht und Hergiswil aufgefordert, aus dem Glasarbeiterverband auszutreten, ansonst sie auf Beschäftigung in den bezeichneten Hütten verzichten müssen. Sie haben es tatsächlich auch vorgezogen, auf die Ausübung ihres Vereinsrechts zu verzichten, als ihre Arbeitsgelegenheit zu verlieren.

Es sei noch an die Aussperrung der Arbeiter des Messingwalzwerkes Boillat in Reconvilier im Frühjahr 1906 erinnert. Damals wurden 100 Arbeiter drei Wochen lang ausgesperrt, weil sie es gewagt hatten, die Reduktion der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zu fordern. Bei der Wiedereinstellung *mussten die Arbeiter zum Beweis, dass sie aus der Organisation ausgetreten seien, ihr Verbandsbuch im Bureau des Walzwerks abliefern.*

Man braucht jedoch nicht so weit zurückzugehen, um solche Beispiele zu finden. Gerade im Jahre 1911 sind viele Fälle kollektiver Streitigkeiten zu verzeichnen, die aus Anlass der Angriffe der Unternehmer auf das Koalitionsrecht der Arbeiter entstanden.

Wir erinnern an den Streik der Uhrenarbeiter in Grenchen, der im Mai dieses Jahres ausbrach und woran zirka 320 Arbeiter und Arbeiterinnen teilgenommen haben.

Ferner ist hier zu verzeichnen der Konflikt des Holzarbeiterverbandes mit der Firma Stählin in Lachen, wobei über 100 Arbeiter beteiligt waren.

Endlich sei an den in diesem Jahre bedeutungsvollsten Kampf um das Koalitionsrecht schweizerischer Fabrikarbeiter erinnert, wir meinen die Aussperrung von nahezu 100 Arbeitern und Arbeiterinnen der aargauischen Strohindustrie in Fahrwangen und Meisterschwanden.

In allen drei Fällen handelte es sich für die Unternehmer nach ihren eigenen Aussagen in erster Linie darum, die Arbeiter durch Entziehung der Verdienstgelegenheit — ein Mittel, dessen Wirksamkeit nur die frühern Schaffhauser Regierungsräte nicht kannten — an der Ausübung ihres Vereinsrechts zu behindern.

Diese und die frühern Beispiele zeigen, dass viele Unternehmer jede ihnen günstige Gelegenheit benützen, um das Recht der Vereinigung, das sie selber so vorzüglich zu gebrauchen wissen, der Arbeiterschaft zu rauben.

Der Verlauf der erwähnten Konflikte hat gezeigt, dass die Unternehmer nur dann den Arbeitern ihre politischen Rechte nicht entreissen oder illusorisch machen können, wenn die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter oder eventuell die Hilfeleistung anderer Arbeiterorganisationen mächtiger als die in Frage kommenden Unternehmer sind.

Anderseits ist zu sagen, dass die meisten Kantonsregierungen, sogar viele Gemeindebehörden, durch offene Parteinahme für die Unternehmer bei wirtschaftlichen Konflikten, durch Polizei- und Militäraufgebote, Ausweisung oder ungerechte Verurteilung kämpfender Arbeiter, durch Erlass besonders strenger Polizeivorschriften oder sogenannte Streikgesetze, erheblich dazu beigetragen haben, die Unternehmer im Missbrauch ihrer wirtschaftlichen Macht den Arbeitern gegenüber zu ermutigen, zu unterstützen.

Aus diesen Gründen wäre es doppelt zu begrüssen, wenn der Art. 15 im neuen Gesetz Aufnahme fände.

In der moralischen Verurteilung der barbarischen Handlungsweise solcher Unternehmer, die ihre Arbeiter wegen Absolvierung der Militärdienstpflicht oder wegen nicht verschuldeter vorübergehender Krankheit entlassen, ist man unter rechtdenkenden Menschen so einig, dass wir darüber wohl kein Wort mehr zu verlieren brauchen. Es sei nur daran erinnert, dass kürzlich Herr Walter, Regierungsrat in Luzern, über diesen Gegenstand Erhebungen veranstaltete, deren Resultat bewies, dass die Fälle häufiger sind, als man allgemein annimmt, wo Arbeiter wegen Absolvierung des Militärdienstes entlassen werden.

Solchem Unfug zu steuern, ist doch sicher Pflicht des Gesetzgebers. Es ist aber auch Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass in den eigenen Werkstätten und namentlich auch bei den Bundesbahnen, die Arbeiter und Angestellten in der Aus-

übung ihrer verfassungsmässigen Rechte nicht gekürzt werden, gleichviel ob das in Frage kommende Personal dem Fabrikgesetz unterstellt sei oder nicht.

Es folgt nun die Bestimmung betreffend die *Probezeit*.

« Art. 16. Wenn nichts anderes durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Tarif- oder Normalvertrag bestimmt ist, gelten die ersten vierzehn Tage vom Eintritte an als Probezeit, während welcher der Austritt und die Entlassung ohne Kündigung stattfinden können.»

Allerdings vermag der Artikel 16 nur für den Unternehmer, nicht aber für den Arbeiter den zweiten Teil des Artikels 9 im bisherigen Gesetz zu ersetzen, denn in den ersten 14, respektive 12 Arbeitstagen können die wenigsten Fabrikarbeiter sich ein richtiges Urteil über ihre Situation in einem grössern Etablissement, über die Haltung ihrer Vorgesetzten usw. zu bilden. In schlimmen Fällen bleibt freilich noch der Art. 1396 des Zivilgesetzbuches, der beiden Parteien den Rücktritt vom Dienstvertrag aus « wichtigen Gründen » gestattet. Aber auch hier haben wir es mit einer vagen Bestimmung zu tun, die, nebenbei bemerkt, den meisten Arbeitern unbekannt bleiben wird.

Die Bestimmungen über *Lohnzahlung* lauten:

« Art. 17. Der Fabrikinhaber ist verpflichtet, den Lohn spätestens alle vierzehn Tage in bar, in gesetzlicher Währung und unter Beifügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst, und zwar innert der Arbeitszeit an einem Werktage, auszuzahlen.

Der Zahltag darf nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden.

Ist dem Fabrikinhaber die Ausrechnung des Lohnes bis auf den Zahltag nicht möglich, kann er den Lohn für höchstens drei Tage oder, bei Akkordarbeit, einen dem Zeitlohn von drei Tagen ungefähr entsprechenden Betrag, längstens aber bis zum Austritt des Arbeiters, ausstehen lassen.

Art. 18. Der Fabrikinhaber haftet für die regelmässige Auszahlung des Lohnes an diejenigen Personen, die mit seinem Wissen von Arbeitern seiner Fabrik als Gehilfen angestellt sind. ...

Art. 19. Der Lohn ist auch dem Arbeiter, der einen Betriebsunfall erlitten hat, auf Rechnung der Entschädigungssumme weiter zu entrichten, bis zum Betrage, für den der Fabrikinhaber die Entschädigungspflicht anerkennt.

Art. 20. Für die ausserhalb der normalen Dauer der Tagesarbeit geleistete Arbeit (Art. 36 und 46) sowie für die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 40) ist vom Fabrikinhaber ein Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent zu entrichten.

Art. 21. Der Fabrikinhaber ist nicht berechtigt, vom Arbeiter für Ueberlassung des Arbeitsplatzes, für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Arbeitsmaterial, Benutzung von Werkzeug und für Lieferung von Betriebskraft eine Entschädigung zu verlangen.

Lohnabzüge zur Tilgung von Forderungen des Fabrikinhabers für Lieferung von Lebensmitteln sind unzulässig.

Abzüge zu Versicherungszwecken richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

Art. 22. Vereinbarungen, nach denen der Fabrikinhaber fälligen Lohn zur Deckung zukünftigen Schadens zurückbehalten darf, sind ungültig.»

Zu Art. 17 ist nicht viel weiter zu bemerken, als dass er ziemlich dem entspricht, was die Gewerkschaften bei der Abschliessung von Arbeits- oder Tarifverträgen gewöhnlich verlangen.

Neu sind die Bestimmungen über Abrechnung, Auszahlung an einem Werktag und innerhalb der Arbeitszeit, ferner die Reduktion des Décompte von sechs im bisherigen Gesetz auf drei Tage.

Bekanntlich wird seitens gewisser Fabrikanten an manchen Orten heute noch mit der Lohnzahlung schwer Unfug getrieben, sei es, dass der Lohn nur alle Monate oder noch seltener und teilweise in nicht kursfähiger Münze oder gar in natura (den Arbeiterinnen in den sogenannten Mädchenheimen) ausbezahlt wird, oder dass überhaupt keine präzise Abrechnung erfolgt und das Standgeld über sechs Tage ausgedehnt wird, wozu sehr häufig noch Extraabzüge für Bussen, für Licht, Heizung oder Materiallieferung und dergleichen erfolgen.

Wenn durch die Anwendung des Art. 17 nach der Revision diesen Missetaten gesteuert werden kann, ist damit der Arbeiterschaft, das heisst einem grossen Teil derselben ein wertvoller Dienst erwiesen.

Als eine wertvolle Neuerung kann Art. 18 gelten. Allerdings geht er noch zu wenig weit, um die vielfach wehrlosen Hilfsarbeiter und Handlanger vor Uebervorteilung durch ihre Vorgesetzten zu schützen. Es müsste verboten sein, Arbeitspersonal, das im Fabrikbetrieb tätig ist (Fädlerin der Sticker, Wickelmacher der Zigarrenarbeiter), durch andere als den Fabrikinhaber entlöhnen zu lassen.

Dann sollte die Klausel « *die mit seinem Wissen* » fallen gelassen werden. Wer will zum Beispiel bei Montagearbeiten im Streitfalle sicher feststellen, ob der Unternehmer um die Anstellung des vorübergehend beschäftigten Hilfspersonals gewusst hat oder nicht?

Statt dieser bedenklichen Klausel möchten wir folgende Fassung vorschlagen:

« Der Fabrikinhaber haftet für die regelmässige Auszahlung des Lohnes an diejenigen Personen, die von Arbeitern seiner Fabrik angestellt worden sind und nachweisen können, dass sie tatsächlich für sein Etablissement gearbeitet haben.»

Wenn der Unternehmer verlangt, von der Anstellung von Hilfspersonal unterrichtet zu werden — welches Recht wir ihm keineswegs bestreiten — so hat er es ja in der Hand, seine Arbeiter, denen er die Befugnis für Anstellung von Gehilfen überträgt, zu verpflichten, ihm jeden derartigen Fall zu melden.

Demgegenüber sind diese Gehilfen, abgesehen davon, dass viele die Bestimmungen der Gesetze nicht kennen, vielfach nicht in der Lage, sich davon zu überzeugen, ob der Fabrikinhaber von ihrer Anstellung Kenntnis erhielt oder nicht, während es ihnen leichter fallen wird, den Nachweis zu leisten, dass sie für sein Etablissement gearbeitet haben.

Die Artikel 19 und 20 sind neu und entsprechen ebenfalls der Praxis, die durchwegs geübt wird, wo Gewerkschaften mit den Unternehmern Abmachungen oder Verträge über die Arbeitsbedingungen abschlossen.

Dasselbe gilt für die Artikel 21 und 22.

Ueber die Lohnabzüge enthält das bisherige Gesetz in Art. 10 nur die Bestimmung: « *Ohne gegenseitiges Einverständnis dürfen keine Lohnbetreffnisse zu Spezialzwecken zurückbehalten werden.*»

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass es der stärkern Vertragspartei sehr leicht ist, das Einverständnis der schwächern Partei zu erzwingen. Demgegenüber stellen die in Art. 21 und 22 enthaltenen Bestimmungen einen erfreulichen Fortschritt dar, der besonders den Arbeitern zugute kommen wird, die bis dahin am wenigsten imstande waren, sich vor der Unternehmerwillkür zu schützen.

Die Gegner der Arbeiterklasse im Lichte des Teuerungsproblems.

Die Auseinandersetzungen über das Teuerungsproblem in der Presse, in Versammlungen, Konferenzen und in Parlamenten haben bisher nur bescheidene positive Erfolge für die unter der Teuerung leidenden Schichten der Bevölkerung gezeitigt. Eingeschraubt in den ehernen Rahmen der kapitalistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, mussten auch die staatlichen oder kommunalen Behörden, die ernsthaft der Teuerung entgegentreten wollten, sich darauf beschränken, die schlimmsten Folgen des Uebels durch allerhand Massnahmen zu mildern. An die Beseitigung der Elementarursachen der Teuerung durch Ueberführung der Produktionsmittel in den Besitz der Gesamtheit der Gesellschaft dachten ernsthaft nur vereinzelte Sozialisten, d. h. Gruppen, die einstweilen viel zu schwach sind, dieses Werk auszuführen. Demgegenüber sahen wir kürzlich die obersten Landesregierungen Deutschlands und Oesterreichs und speziell auch den schweizerischen Bundesrat sogar die Massnahmen strikte verweigern, die ohne die Aufrechterhaltung der bestehenden Wirtschafts- und Staatsordnung in Frage zu stellen, geeignet schienen, eine Milderung der Lebensmittelteuerung — durch teilweise Reduktion der Lebensmittelzölle — herbeizuführen. Die Kämpfe, die im verflossenen Jahre wegen der Erleichterung des Fleischimportes geführt werden mussten, bewiesen sogar, dass unser Bundesrat in gleicher Weise wie die Regierungen des deutschen Reiches und Oesterreichs, sich nicht scheuten, durch Begrenzung, wenn nicht durch Verbot der Einfuhr gewisser Fleischsorten sowie durch schikanöse Bestimmungen über Kontrolle und Transport gewisser Lebensmittel der Preissteigerung im Interesse der Agrarier Vorschub zu leisten. Nachher sollte das konsumierende Publikum es als grosse Wohltat dem Bundesrat anrechnen, als er schliesslich einwilligte, die vorher von ihm selber gegen die Lebensmittelzufuhr geschaffenen Hindernisse zu beseitigen. So erklärt es sich leicht, weshalb die praktischen Massnahmen der Gemeinden oder der Konsumvereine gegen die Teuerung verhältnismässig wenig ausrichten.

Nichtsdestoweniger sind die Auseinandersetzungen über die Teuerungsfrage und nicht minder die praktischen Versuche, den Wirkungen der Teuerung entgegenzutreten, von bleibendem Wert.

Wie selten ein anderes Zeitproblem, bietet das der Teuerung die Möglichkeit, die im Vordergrunde des Kampffeldes sich präsentierenden Strategen auf ihren echten sozialen Heimatschein zu prüfen.

Im Gegensatz zum Problem der staatlichen Einführung der Kranken- und Unfallversicherung, die von gewissen Leuten als sozialer Friedensmantel benützt wird, um die bestehenden Klassenunterschiede und Interessengegensätze zuzudecken — wobei freilich nur naive Leute hereinfallen — zwingt die Stellungnahme zur Teuerungsfrage die Wölfe, den Schafspelz abzuwerfen und zu zeigen, wessen Freund und wessen Feind sie sind.

Im Kampfe um reine wirtschaftliche Interessen bleibt sehr wenig Spielraum zu Versteckspiel und Kompromissen. Die Situation liegt gewöhnlich so klar, die Wirkungen des Kampfes sind hier so rapide, unmittelbare für alle Beteiligten, dass Täuschungen nach kurzer Zeit versagen.